

Kontrollordnung zur „Kontrollierten Integrierten Produktion“ gärtnerischer Kulturen im Land Brandenburg

1. Diese Kontrollordnung regelt Inhalte, Organisation und Auswertung der Kontrollen bzw. Prüfungen in den Betrieben, die „Kontrollierte - Integrierte Produktion“ durchführen.
2. Mit der Mitgliedschaft im Kontrollring und der Anmeldung zur Teilnahme an der Durchführung der „Kontrollierten Integrierten Produktion“ wird zugleich diese Kontrollordnung anerkannt. Anträge von Betrieben auf Mitgliedschaft im Kontrollring mit gleichzeitiger Verpflichtung zur Durchführung der Integrierten Produktion sind bis spätestens 01.04. des laufenden Jahres an den Kontrollring zu richten. Ein späterer Eintritt in den Kontrollring ist möglich, jedoch ohne Teilnahme am Anerkennungsverfahren.
3. Grundlage dieser Kontrollordnung sind die Satzung des Kontrollringes, die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2007, 20.November 2007) und die Produktrichtlinien zur Kontrollierten Integrierten Produktion im Gartenbau des Landes Brandenburg vom 1. Juli 2007.
4. Die Mitgliederversammlung des Kontrollringes wählt die Mitglieder der Kontrollkommissionen. Die Arbeit dieser Kontrollkommissionen erfolgt unter Mitwirkung von stimmberechtigten Vertretern des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLf) und des Institutes für Gemüse- und Zierpflanzenbau Großbeeren/Erfurt e.V. (IGZ).
5. Die Kontrollen bzw. Prüfungen umfassen Betriebskontrollen vor Ort sowie Dokumentenkontrollen. Dazu werden entsprechende Protokolle angefertigt, die von den Mitgliedern der Kontrollkommissionen bzw. den beauftragten Personen unterschrieben werden.
6. Die Kontrollkommissionen oder die von ihr beauftragten Personen nehmen die Kontrollen bzw. Prüfungen gemäß dem geltenden Prüfprotokoll einmal jährlich in mindestens 25 % der Mitgliedsbetriebe vor.
7. Die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe erfolgt nach Kriterien (s. Anlage 1), die vom Vorstand festgelegt werden. Die Kontrollkommissionen teilen eine Woche vor den vorgesehenen Betriebskontrollen den Termin mit, Betriebskontrollen können auch ohne vorherige Ankündigung erfolgen.
8. Wird im Zuge der Kontrollen das Fehlen von Unterlagen bzw. von Informationen festgestellt, so erhält der Betrieb in schriftlicher Form die Aufforderung, diese Unterlagen innerhalb von 10 Werktagen nachzureichen.
9. Werden im Zuge der Kontrollen Sachverhalte festgestellt, die zur teilweisen oder vollständigen Aberkennung führen können, so erfolgt bei Einverständnis und Teilnahme des Betriebsinhabers eine Nachkontrolle des Betriebes durch die Kontrollkommission. Dabei können Proben von Boden- bzw. Pflanzenteilen entnommen und auf Gehalte an relevanten Inhaltsstoffen durch ein beauftragtes Labor untersucht werden. Werden Verfehlungen des Betriebes festgestellt, so muss dieser die Kosten der Probenahme und der Analyse tragen. Andernfalls gehen die Kosten zu Lasten des Kontrollringes.
10. Als Sachverhalte für die Aberkennung von Betriebsteilen oder des gesamten Betriebes bzw. für sonstige Sanktionen gelten:
 - Verstöße gegen die Richtlinie KULAP 2007 bzw. die o. g. Produktrichtlinien,

- das Fehlen von aktuellen betrieblichen Schlagdokumentationen anlässlich der Betriebskontrollen vor Ort oder die Nichteinhaltung der festgelegten Abgabetermine für diese Dokumente,
 - Nichtanwesenheit des Betriebsleiters oder seines Beauftragten zur angekündigten Betriebskontrolle vor Ort,
 - Nichtvorlage der geforderten Ergebnisse der Bodenuntersuchungen.
 - Verstöße gegen Grundanforderungen (Cross compliance, z. B. Düngeverordnung, Pflanzenschutzmittelverordnung usw., s. Anlage 2) Alle festgestellten Verstöße sind in den jeweiligen Prüfprotokollen aufzuführen.
11. Der Vorstand teilt dem Betriebsinhaber die Gründe für eine vollständige oder teilweise Aberkennung von Flächen schriftlich mit. Gegen diese Aberkennung kann der Betriebsinhaber innerhalb von 30 Werktagen beim Vorstand schriftlich Widerspruch erheben. Der Einspruch wird dann im Vorstand behandelt und entschieden.
12. Der Vorstand informiert die zuständigen Bewilligungsbehörden und das Fachreferat des MLUV über Verstöße bzw. Aberkennungen. Die Fachaufsicht über die Tätigkeit des Kontrollrings erfolgt durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
13. Die Anerkennung eines Betriebes als „Kontrolliert Integriert produzierender Betrieb“ ruht, wenn unter Einbeziehung der Fachbehörde (LVLF) eine Höchstmengenüberschreitung festgestellt bzw. ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wurde.
14. Bei Einhaltung der Prüfkriterien in den Betriebs- und Dokumentenkontrollen erfolgt eine Anerkennung als „Kontrolliert Integriert produzierender Betrieb“. Die Wertungen der Kontrollergebnisse sind durch die Mitglieder der Kontrollkommissionen einstimmig vorzunehmen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Vorstand.
15. Die Anerkennung als „Kontrolliert Integriert produzierender Betrieb“ berechtigt, das Herkunfts- und Qualitätszeichen „Qualitätserzeugnis - pro agro geprüft -“ zu erwerben.
16. Jedwede Haftung für eine gesundheitlich einwandfreie Qualität gegenüber dem Konsumenten, dem Handelspartner und den Gesundheitsbehörden verbleibt aber nach wie vor beim Absatzbetrieb bzw. Produzenten.
17. Brandenburger Gartenbauunternehmen, die nicht nachweislich nach diesen Richtlinien behandelt und vom Kontrollring nicht als solche anerkannt worden sind, dürfen nicht das Herkunftszeichen „Qualitätserzeugnis - pro agro geprüft -“ tragen.
18. 19. Die Kontrollordnung wurde durch Beschluss des Vorstandes des Kontrollringes für
19. kontrolliert integrierte Produktion am 19. März 2008 in Kraft gesetzt.



Datum: 19.03.2008

Vorsitzender
Manfred Kleinert

Anlage 1

Kontrollkriterien für Betriebskontrollen

- Neuaufnahmen von Betrieben / Unternehmen
- Betriebe/Unternehmen, in denen in den vergangenen drei Jahre keine Kontrollen durchgeführt wurden
- Betriebe/Unternehmen mit Auffälligkeiten im Vorjahr
- Betriebe/Unternehmen, die im Rahmen einer Risikoanalyse vom zuständigen Amt für Landwirtschaft begleitet werden